



Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen, unter was Vorwand auch dasselbe geschehen mögte, sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zu Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste, oder auch jemand anders zu eben solchem Gebrauche überlassen wolte, solches bei jeden Orts Beamten, und die Eigenbehörige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubnis nachzusuchen, weniger nicht darüber einen gutherrlichen Schein zuvor bei dem Amte zu produciren schuldig seyn, derjenige aber, so dawider handelt, jedesmal nachdrücklich, nachdem die ohne Erlaubnis gefällte Eiche beschaffen, mit 10 und mehr Goldgulden am Gohgericht bestraft werden sol; wobei Wir gleichwohl zu denen Gutsherren Uns gnädigst versehen, daß sie die nachgesuchte Bewilligung ohne besondere erhebliche Ursache nicht versagen, noch selbige denen Unterthanen beschwerlich machen, sondern ihnen den besagten Schein ohne langwierigen Aufenthalt und ohne Entgeld ertheilen; gestalt dann auch Unsern Drossen und Beamten hierdurch aufgegeben wird, daß sie die angezeigten Ursachen nicht nur wohl examiniren, und sodann nach Befinden, auch respective eingehändigtem gutherrlichen Scheine auf die Anzahl der Bäume gleichfalls einen schriftlichen Schein ohnentgeltlich ausgeben, sondern auch ob der vorgegebene Gebrauch wirklich erfolgt, sich erkundigen, forthin die ihnen nachgelezte Amtsdienere, Untervögte und Bauerrichtere sogleich nach Publication dieses ernstlich anweisen, auf die Verbrechere fleißige Acht zu haben, dieselben sofort beim Amte zum Bruch-Register einzubringen und darunter bei nachdrücklicher Geldstrafe und Verlust ihres Dienstes nichts verheelen, noch sonst auf einigerlei Weise hierunter mit jemanden zu conniviren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1754.